



Einwohnergemeinde Neuenegg

Reglement über Wahlen und Abstimmungen

	Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenegg erlassen, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 28. November 2012, das folgende
	Reglement über Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Neuenegg
	A. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1
Zuständigkeit	Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.
	Art. 2
Stimmrecht	1 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
	2 Die 3-monatige Frist beginnt mit dem Zuzugsdatum gemäss Einwohnerregister.
	Art. 3
Briefliche Stimmabgabe	1 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
	2 Antwortkuverts mit brieflicher Stimmabgabe können entweder der Post (unfrankiert) oder der Gemeindeverwaltung übergeben werden (während den Öffnungszeiten am Schalter oder ausserhalb derselben dem Briefkasten).
	3 Die letzte Leerung des Briefkastens erfolgt am Abstimmungs- oder Wahlsonntag um 09.30 Uhr.
	Art. 4
Stellvertretung	1 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

	2 Für die erleichterte Stimmabgabe für Menschen mit Behinderung gilt Art. 2 der Verordnung über die politischen Rechte.
	Art. 5
Abstimmungs- und Wahltage	1 Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
	2 Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
	Art. 6
Abstimmungslokal	1 Die Abstimmungen finden im Abstimmungslokal der Gemeindeverwaltung statt.
	2 Der Gemeinderat legt die Abstimmungszeiten fest und publiziert sie.
	Art. 7
Druck der Stimm- und Wahlzettel	1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
	2 Bei Wahlen lässt sie oder für alle Stimmberchtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) und Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) herstellen.
	3 Die Parteien und Wählergruppen können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.
	4 Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
	5 Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
	6 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kan-

	didatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.
	Art. 8
Stimmrechtsausweis	1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 2 hiernach.
	2 Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.
	3 Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehr muss spätestens am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bis Büroschluss gestellt werden.
	4 Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ oder «Duplikat» zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.
	Art. 9
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	1 Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.
	2 Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Abstimmungsbotschaft	3 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte	4 Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat bestimmt Format, Gewicht und Abgabetermin. Die Kosten für den Druck der Wahlprospekte gehen zulasten der Parteien und Wählergruppen.
	Art. 10
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Den Stimmberchtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
	Art. 11
Stimmausschuss	1 Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss und dessen Präsidentin oder Präsidenten für ein Jahr. Der Stimmausschuss besteht aus 25 stimmberchtigten Personen.
	2 Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Stimmausschuss erweitern.
	3 Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.
	4 Der Stimmausschuss kann bei Bedarf nicht in der Gemeinde stimmberchtigte Personen sowie das Personal der Einwohnergemeinde Neuenegg beziehen.
	5 Das Sekretariat wird von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer geführt.
	Art. 12
Instruktion	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann die Mitglieder des Stimmausschusses vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion aufbieten.
	Art. 13

Aufgaben	1 Die Mitglieder des Stimmausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.
	2 Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.
	3 Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
	Art. 14
Ungültige Wahl oder Abstimmung	1 Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Stimmausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.
	2 Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Stimmausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	3 In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	4 Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Stimmausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
	Art. 15
Ermittlung der Ergebnisse	1 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Stimmausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

	2 Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Proporzwahlen vorbehaltlos.
	Art. 16
Bekanntgabe der Ergebnisse	1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs auf eine ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben und nach Erwahrung der Ergebnisse im amtlichen Anzeiger zu publizieren.
Erwahrung der Ergebnisse	2 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn keine Mängel zu beheben sind, durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Wahlanzeige	3 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
	Art. 17
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	1 Jedes Mitglied des Stimmausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.
	2 Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
	3 Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
	4 Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung feststellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
	Art. 18
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	1 Der Stimmausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
	2 Das Protokoll muss enthalten:

	<ul style="list-style-type: none"> - das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, - die Zahl der Stimmberchtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, - die Stimmberchtigung, - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, - allfällige Bemerkungen des Stimmausschusses.
	3 Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
	4 Bei Majorzwahlen zudem: <ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, - das absolute Mehr im ersten Wahlgang, - die Namen der Gewählten.
	5 Bei Proporzwahlen ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> - die eingereichten Listen, - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, - die Kandidatenstimmen jeder Liste, - die Zusatzstimmen jeder Liste, - die Parteistimmen jeder Liste, - die leeren Stimmen, - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, - die Verteilzahl, - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste, - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
	4 Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Stimmausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.
	Art. 19
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	1 Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

	2 Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.
	Art. 20
Beschwerden	1 Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.
	2 Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.
	3 Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.
	B. Die Urnenabstimmung
	Art. 21
Stimmabgabe	Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „NEIN“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
	Art.22
Initiativen mit Gegenvorschlag	1 Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.
	2 Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
	3 Den Stimmberechtigten werden auf dem demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: - Wollen Sie die Initiative annehmen?

	<ul style="list-style-type: none"> - Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen? - Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p>
	4 Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.
	5 Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gelten beide Vorlagen als abgelehnt.
Volksvorschläge	6 Bei Vorliegen von Volksvorschlägen gilt das Abstimmungsverfahren nach Art. 137 – 139 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
	Art. 23
Abstimmung über Varianten	<p>1 Der Gemeinderat kann den Stimmberchtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p>
	2 Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberchtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angewendet werden.
	3 Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Art. 22 Abs. 3 – 5 hiervor.
	Art. 24
Ungültige Stimmzettel	<p>1 Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p>
	2 Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

	3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
	Art. 25
Mehrheitsprinzip	Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
	C. Die Urnenwahlen
	1. Gemeinsame Bestimmungen
	Art. 26
Wahltermin	1 Die Wahlen gemäss Art. 5 Abs. 2 des Organisationsreglements (Proporzwahlen) finden alle vier Jahre im Oktober statt. Die Wahlen gemäss Art. 5 Abs. 1 des Organisationsreglements (Majorzwahlen) fünf Wochen später.
Wahlkreis	2 Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	3 Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
	Art. 27
Wahlvorschläge	1 Die Wahlvorschläge für die Proporzwahlen sind bis zum 44. Tag und diejenigen für die Majorzwahlen bis zum 30. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.
	2 Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
	3 Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach

	Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
	Art. 28
Ausschliessungsgründe	1 Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
	2 Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bei den Proporzwahlen bis zum 39. und bei den Majorzwahlen bis zum 25. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
	3 Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
	Art. 29
Inhalt der Wahlvorschläge	1 Die Wahlvorschläge müssen die amtlichen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
	2 Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
	3 Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
	Art. 30
Vertreter	Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
	Art. 31
Prüfung der Wahlvorschläge	1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

	Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu den in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkten können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
	3 Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
	4 Verstirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat, nachdem der Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann bis zum Zeitpunkt nach Art. 28 Abs. 2 eine zusätzliche Kandidatin oder ein zusätzlicher Kandidat nachnominiert werden. Die Anforderungen an die Wahlvorschläge gemäss Art. 27 - 29 müssen erfüllt werden.
	Art. 32
Stille Wahlen / Fehlende Wahlvorschläge	1 Stellt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 27 Abs. 1) fest, dass die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
	2 Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren können die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident in stiller Wahl gewählt werden.
	3 Die Feststellung der stillen Wahl ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.
	4 Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberchtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

	2. Proporzwahlen
	Art. 33
Listen	1 Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	2 Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
	Art. 34
Listenverbindung	2 Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.
	2 Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
	Art. 35
Ausfüllen des Wahlzettels	1 Wer den amtlichen Wahlzettel benutzt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
	2 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benutzt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
	3 Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
	Art. 36

Ungültige Wahlzettel	1 Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
	2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
	3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
	Art. 37
Ungültige Namen	1 Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
	2 Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
	Art. 38
Streichungen	1 Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 37 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
	2 Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
	Art. 39
Zusatzstimmen / Leere Stimmen / Stimmen für verstorbene oder nicht wählbare Personen	1 Leer gelassene oder durch Streichungen bis auf mindestens einen gültigen Kandidatennamen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

	2 Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.
	3 Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen, sondern leere Stimmen.
	4 Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatenstimmen gezählt.
	5 Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.
	Art. 40
Ermittlung	1 Bei der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Stimm-ausschuss zunächst: - die Kandidatenstimmen, - die Zusatzstimmen, - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen).
Verteilzahl	2 Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
Erste Verteilung	3 Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.
	Art. 41
Weitere Verteilung	1 Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.
	2 Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

	3 Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.
	Art. 42
Verteilung in Listenverbindungen	1 Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.
	2 Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 verteilt.
	Art. 43
Gewählte und Ersatzleute	1 Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.
	2 Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.
	3 Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.
	4 Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.
	Art. 44
Ergänzungswahl	1 Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.
	2 Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

	3 Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
	4 Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 32 an.
	3. Majorzwahlen
	Art. 45
Wahltermin	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident werden im Majorwahlverfahren aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte gewählt. Dieser Wahlgang findet in der Regel fünf Wochen nach der Wahl des Gemeinderates statt.
	Art. 46
Wahlvorschläge	1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	2 Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt drei Wochen vor dem Wahltag.
	Art. 47
Ausfüllen des Wahlzettels	1 Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
	2 Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
	3 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

	4 Kumulieren ist nicht zulässig.
	Art. 48
Ungültige Wahlzettel	1 Wahlzettel, die nicht vom Stimmausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
	2 Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
	3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
	Art. 49
Ungültige Namen	1 Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
	2 Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
	Art. 50
Streichungen	1 Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 49 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
	2 Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
	Art. 51
Erster Wahlgang	1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

	2 Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die eingebrachten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
	3 Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Stelle gesondert ermittelt.
	4 Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
	5 Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 53
	Art. 52
Zweiter Wahlgang	1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.
	2 Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	3 Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
	Art. 53
Los	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
	Art. 54
Ersatzwahl	1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, ist eine Ersatzwahl den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen (Vorbehalten bleibt Abs. 2).
	2 In den letzten acht Monaten vor Ablauf der Amtszeit findet keine Ersatzwahl mehr statt. Beim Ausscheiden der

	Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Unvereinbarkeit oder ein Verwandtenausschlussgrund vorliegt.
	Art. 55
Minderheitenschutz	Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.
	4. Wahlen durch den Gemeinderat
	Art. 56
Zuständigkeit	1 Gestützt auf Art. 17 und 18 sowie Anhang I des Organisationsreglements wählt der Gemeinderat die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberchtigten für die Wahl zuständig sind.
	2 Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.
	Art. 57
Verfahren	1 Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.
	2 Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
	Art. 58
Vertretung der Parteien und Wählergruppen	1 Bei der Besetzung der ständigen Kommissionen, die vom Gemeinderat zu wählen sind, sind die Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinde-ratswahlen (Proporz) zu berücksichtigen. Dabei werden auch die Listenverbindungen berücksichtigt und die Sitzverteilung auf die Parteien innerhalb der Listenverbindungen werden ebenfalls entsprechend ihrem Stärkeverhältnis der letzten Gemeinderatswahlen (Proporz) vollzogen.

	2 Ausnahmen vom Parteienproporz sind zulässig, sollte eine Partei oder Wählergruppe keine geeigneten Mitglieder finden können.
	3 Der Gemeinderatsproporz wird auf jede Kommission einzeln angewendet.
	V. Schlussbestimmungen
	Art. 59
Ergänzende Vorschriften	1 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
	Art. 60
Rechtspflege	1 Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
	2 Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
	Art. 61
Strafbestimmungen	1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
	2 Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
	3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
	Art. 62
Inkrafttreten	1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

	2 Die Gemeindewahlen für die Amts dauer von 2025 – 2028 im Herbst 2024 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
	Art. 63
Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglemenarischen Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen vom 31. Mai 2006.
Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2024 nahm dieses Reglement an.	
Die Gemeindepräsidentin	Der Gemeindeschreiber
Marlise Gerteis-Schwarz	Marco Joder
Auflagezeugnis Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. April 2024 bis 29. Mai 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsangebot vom 25. April 2024.	
Neuenegg, 18. Juli 2024	
Der Gemeindeschreiber	
Marco Joder	